



Dienststelle Schiffssicherheit BG Verkehr

FLAGGENSTAATS - ZIRKULAR Nr: 01/2014

Thema: Rettungsmittel - ZULASSUNG von Hilfsmitteln zur
Personenrettung aus dem Wasser

Stichwort: ZULASSUNG von Recovery Systemen

Datum: 18. Juni 2014

Zusammenfassung:

Grundsätzliche Erklärung der deutschen Schiffssicherheitsbehörde zur
ZULASSUNG von Personenrettungsgeräten

Gesetzliche Bestimmungen / Anforderungen:

Neue SOLAS Regel III/17-1 in Verbindung mit MSC.1/Circ.1447, anzuwenden ab
01.07.2014.

Die Einführung der neuen Regel im SOLAS Übereinkommen, SOLAS 74/88, III,17-1
in Verbindung mit der Sicherheitsempfehlung MSC.1/Circ.1447 und der
EntschlieÙung MSC.346(91) wurde von der IMO in dieser Form so beschlossen.

Hierzu sind schiffsindividuelle "Pläne und Maßnahmen" vom Schiffsbetreiber bzw.
von der Schiffsbesatzung zu erstellen, die die Anforderungen des MSC.1/Circ.1447
berücksichtigen (im Wesentlichen die horizontale Rettung und den sicheren
Transport aus dem Wasser an Bord des Schiffes unter Minimierung von
Verletzungsmöglichkeiten durch Aufprall auf eine Schiffsseite oder anderer
Strukturen, wobei auch vom Rettungsgerät selbst keine Gefährdung ausgehen darf).

Vorschriften zu Erprobungen, zur Zulassung und Bewertung der zusätzlichen
Ausrüstung wurden derzeit von der IMO nicht vorgesehen.

Der LSA-Code und die EntschlieÙung MSC.81(70) finden keine Anwendung. Daher
können keine SOLAS oder MED Zulassungen erteilt werden.
Evtl. existierende SOLAS-Zulassungen* werden in Deutschland nicht anerkannt.

Zulassungen nach SOLAS bzw. MED können demzufolge nur Bereitschaftsboote
und schnelle Bereitschaftsboote haben, da hierfür die technischen Anforderungen
detailliert beschrieben und verabschiedet wurden.

*für Markus Lifenet, ausgestellt von LR, Certificate No. SAS S100116

Zusätzliche Ausrüstungsgegenstände zur Personenrettung aus dem Wasser, die derzeit angeboten werden, können demzufolge nicht nach Internationalen Standards der IMO zugelassen sein, da keine verbindlichen Prüfnormen (MSC.81(70)) existieren. Erprobungen sind genauso wenig von der IMO international vorgeschrieben worden.

Ein ISO Standard wird derzeit erarbeitet und ist gegenwärtig noch nicht in Kraft.

RLS-Doppelschlaufen, der Moje Wasserrettungsliift und evtl. andere Hilfsmittel, die zur Aufnahme **von einer** bis zu zwei Person geeignet sein können, haben gegebenenfalls Zulassungen als „Persönliche Schutzausrüstung“ (PSA) oder ein EuroTest Zertifikat als allgemeinen Nachweis für Werkstoff-, Festigkeitseignung und Auftriebsvermögen erhalten. Diese sind keine SOLAS bzw. MED Zulassungen. Ableitungen hieraus auf vorliegende Zulassungen für die Seeschifffahrt sind zu vermeiden.

Empfehlung von geeigneten Mitteln nach Auffassung der Dienststelle Schiffssicherheit, die keine besonderen Maßnahmen von der zu rettenden Person erfordern.

RLS Rescue Star, Deutschland
Marine Kletterrettungsnetz, Deutschland
Jason Cradle, UK, und
"Sealift" Installation, Norway.

Für weitere Information wenden Sie sich bitte an uns.

Maßnahmen: Kenntnisnahme

Zusätzliche Ausrüstungen dürfen an Bord genommen werden, auch wenn keine SOLAS- oder MED-Zulassungen vorliegen und sollten die in den Empfehlungen MSC.1/Circ.1447 zu beachtenden rettungstechnischen Aufgaben erfüllen.

Kontakt:

BG Verkehr
Dienststelle Schiffssicherheit / Ship Safety Division
Kapitän Lange
Besuchsanschrift: Brandstwiete 1, 20457 HAMBURG
Phone: +49 - 40 - 36137-319
Fax: +49 - 40 - 36137-204
Mail: peer.lange@bg-verkehr.de

Postalische Adresse:

BG Verkehr - Dienststelle Schiffssicherheit / Ship Safety Division
Kapitän Lange
Ottenser Hauptstrasse 54
22765 HAMBURG